

**Antwort des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport auf die Mündliche Anfrage Nr. 21 der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)**

**„Wie werden die Geschädigten der rechtswidrigen Vergabe von Fördermitteln für die Sportstättenanierung entschädigt?“**

Für die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Konjunkturpakets II – Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten – wurden von der Landesregierung Vorgaben und Voraussetzungen im Rahmen einer Richtlinie gesetzt. In den Inhalten sowie zum Verfahren wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 46 - Drs. 16/1195 – verwiesen (vgl. Stenografischer Bericht der 38. Sitzung des Landtages vom 14. Mai 2009, Anlage 45).

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der Entscheidung über eine Förderung waren nach Nr. 2.1 der Richtlinie vom 12.03.2009 insbesondere das Alter und die Verbesserung des energetischen Zustandes der Sportanlage sowie eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel zu berücksichtigen.

Der Zeitpunkt der Beantragung war - bei der Berücksichtigung der Antragsfrist - für die Entscheidung unmaßgeblich.

Zu Frage 2:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat gegen den Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 06.07.2009 Klage erhoben. Mit diesem Bescheid war der Antrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf Förderung der Sanierung der Sporthalle an der Jeetzelschule Lüchow abgelehnt worden.

Mit Urteil vom 08.09.2010 hat das Verwaltungsgericht Lüneburg den Bescheid vom 06.07.2009 aufgehoben und das MI verpflichtet, den Antrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 27.04.2009 auf Gewährung einer Zuwendung zur Sanierung der Sporthalle an der Jeetzelschule Lüchow nach der Förderrichtlinie vom 12.03.2009 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Eine entsprechende Entscheidung befindet sich in der Prüfung.

Zu Frage 3:

Schadensersatzansprüche (z.B. aus Amtshaftungsgrundsätzen) sind nach dem gegenwärtigen Stand der Prüfung weder gegenüber dem Bund noch gegenüber den Kommunen, deren Anträge auf Förderung nicht berücksichtigt worden sind, erkennbar.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.